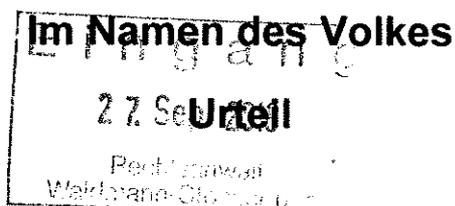


Beglaubigte Abschrift



**Verwaltungsgericht Göttingen**



**2 A 337/14**

In der Verwaltungsrechtssache

Herr 

Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 623/14 BW 10 CS -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 5796741-422 -

– Beklagte –

wegen Asyl, Flüchtlingseigenschaft, Abschiebungsverbote und -androhung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 26. September 2018 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Worthmann als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 4) und 5) ihres Bescheids vom 17.09.2014 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf den Staat Armenien vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn der jeweilige Vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger ist armenischer Volkszugehörigkeit und besitzt nach eigenen Angaben die aserbajdschanische oder keine Staatsangehörigkeit.

Eigenen Angaben zufolge verließ er die Ukraine am ■■■.08.2014 und reiste am ■■■.08.2014 auf dem Landweg mit seiner Lebensgefährtin (Verfahren ■■■■■/14) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er am 18.08.2014 einen Asylantrag.

Am 18. und 22.08.2014 hörte ihn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) persönlich zu seinen Fluchtgründen an. Hierbei gab er im Wesentlichen an, wegen des Konflikts zwischen Aserbajdschan und Armenien habe er sein Geburtsland Aserbajdschan im Jahr 1987 als Kind zusammen mit seinen Eltern verlassen. Sie seien in die Ukraine gegangen. Die Schule habe er dort nicht besucht. In einer Firma sei er als Elektriker angelernt worden und habe später in diesem Beruf gearbeitet. Für die Ausreise seien er und seine hochschwangere Frau eines Vormittags zu einer ihm unbekanntem Person in einen vorbeikommenden Pkw eingestiegen. Der Fahrer habe sie wegen des Kriegs aus der Region Lugansk nach Kiew gebracht. Auf der Fahrt hätten sie viele tote Menschen gesehen. In Armenien hätten sie keine Verwandten und gehört, dass dort die Situation schlecht sei. Er – der Kläger – sei psychisch krank, nachdem er in Aserbajdschan und der Ukraine Krieg erlebt habe. In der Ukraine sei es ihm zunächst gesundheitlich bessergegangen, deshalb habe er dort keinen Arzt aufgesucht. Bei Ausbruch des Kriegs sei „auf einmal alles wieder hochgekommen“.

Mit Bescheid vom 17.09.2014, zur Post aufgegeben am 25.09.2014, lehnte die Beklagte die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 und 2). Den subsidiären Schutzstatus erkannte sie nicht zu (Ziffer 3). Das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG verneinte sie (Ziffer 4) und forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Armenien androhte (Ziffer 5). Zur Begründung führte die Beklagte aus, es bestünden keine Anhaltspunkte, dass der Kläger sein Heimatland wegen asylrelevanter Verfolgungshandlungen verlassen oder im Fall seiner Rückkehr mit solchen zu rechnen habe. Insbesondere weil er keine Unterlagen vorgelegt habe, sei nicht glaubhaft, dass er aserbajdschanischer Staatsangehöriger sei. Auch sei nicht glaubhaft, dass er mehr als 25 Jahre in der Ukraine gelebt und das Land wegen des Kriegs verlassen habe. Er habe über die Lebensumstände dort und die Flucht kaum

Angaben gemacht. Ferner sei davon auszugehen, dass der Kläger über seine Staatsangehörigkeit getäuscht habe und armenischer Staatsbürger sei.

Hiergegen hat der Kläger am 01.10.2014 fristgerecht Klage erhoben und zugleich um die Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger nach einer zunächst ablehnenden Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor, in der Anhörung beim Bundesamt habe er verschiedene Fragen zur Ukraine nicht beantworten können, weil er schulisch ungebildet und Analphabet sei. Außerdem leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen, und einer arteriellen Hypertonie. Die medizinische Behandlung dieser Krankheiten in Armenien sei für ihn nicht gewährleistet. Zudem würde eine Abschiebung nach Armenien, Aserbaidschan oder in die Ukraine zu akuter Suizidalität führen. Hierzu beruft er sich auf Entlassungsbriefe von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums [REDACTED] in Hannover / [REDACTED] vom [REDACTED].2014 über eine stationäre Behandlung seit dem [REDACTED].2014 und vom [REDACTED] 2015 über einen stationären Aufenthalt im März 2015 sowie Stellungnahmen dieser Fachärztinnen vom [REDACTED].2014, [REDACTED].2015, [REDACTED].2015, [REDACTED].2015, [REDACTED].2016, [REDACTED].2016, [REDACTED].2016, [REDACTED].2016, [REDACTED].2016, [REDACTED].2017, [REDACTED].2017, [REDACTED].2017, [REDACTED].2018 und 17.07.2018 zu ambulanten psychiatrischen Behandlungsterminen. Ferner legt er ein psychologisch-traumatologisches Gutachten des Dipl. Psych. [REDACTED] des [REDACTED] [REDACTED] in Köln vom [REDACTED].2015 vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlagen Bezug genommen.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 17.09.2014 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Mit Schriftsatz vom 07.09.2018 hat er die Klage teilweise zurückgenommen und beantragt nunmehr noch,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 17.09.2014 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid und trägt vor, die medizinische Grundversorgung sei in Armenien flächendeckend gewährleistet.

Den Antrag auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes hat das Gericht mit Beschluss vom 17.11.2014 (2 B 338/14) unter Bezugnahme auf den Bescheid abgelehnt. Auf Antrag des Klägers hat das Gericht diese Entscheidung mit Beschluss vom 21.11.2017 (2 B 924/17) geändert und festgestellt, dass die Klage gegen die im Bescheid vom 17.09.2014 enthaltene Abschiebungsandrohung aufschiebende Wirkung hat. Dies

beruhte auf der seit dem 06.08.2016 anzuwendenden Fassung des § 30 Abs. 1 AsylG ungeachtet der materiell-rechtlichen Fragen im Hinblick auf ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot.

Zur Frage der Behandelbarkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung und der Verfügbarkeit verschiedener Medikamente in Armenien hat das Gericht über die Deutsche Botschaft in Eriwan eine Stellungnahme der Korrespondenzärztin [REDACTED] vom [REDACTED].2018 eingeholt. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen.

Der Kläger hat durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 25.09.2018, die Beklagte durch allgemeine Prozessklärung vom 27.06.2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und der Stadt Celle Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage, über die die Einzelrichterin im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass der Abschiebung des Klägers nach Armenien im Hinblick auf seine gesundheitliche Situation ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegensteht. Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 liegt eine erhebliche konkrete Gefahr nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Nach diesen Maßstäben kann sich eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr zum einen dann ergeben, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards generell nicht verfügbar ist, oder im Einzelfall auch daraus, dass der erkrankte Ausländer aus finanziellen oder sonstigen Gründen eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 - und vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 -, jew. bei juris). Für die Bestimmung der Gefahr gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die drohende Rechtsgutverletzung darf nicht nur im Bereich des Möglichen liegen, sondern muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten

sein (BVerwG, Beschluss vom 02.11.1995 - 9 B 710/94 -, juris). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006).

Darüber hinaus regelt § 60a Abs. 2c AufenthG die Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 dieser Bestimmung muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Nach diesen rechtlichen Vorgaben liegt im Fall des Klägers im Hinblick auf den Staat Armenien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Denn er leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10: F43.1) mit Komorbiditäten und es besteht die konkrete Gefahr, dass sich diese psychische Krankheit in Armenien verschlechtert, weil die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind und ihm im Falle der Abschiebung eine konkrete Lebensgefahr droht. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts auf Grund der im Tatbestand zitierten ärztlichen Atteste fest, die der Kläger nach der zunächst ablehnenden Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorgelegt hat.

Er befand sich Ende des Jahres 2014 und Anfang 2015 zweimal in stationärer und anschließend in ambulanter psychiatrischer Behandlung. Ambulante Behandlungstermine fanden statt: Mitte 2015, am ■■■■.2015, ■■■■.2015, ■■■■.2016, ■■■■.2016, ■■■■.2016, ■■■■.2016, 09.11. und ■■■■.2016, 1■■■■.2017, 1■■■■.2017, ■■■■.2017, ■■■■.2018 und am ■■■■.2018. Eine psychotherapeutische Behandlung erfolgt nicht.

Im Einklang mit den früheren Stellungnahmen heißt es im aktuellen Arztbericht vom ■■■■.2018, der Kläger habe bei dem Kontakt am ■■■■.2018 deutlich affektiv belastet gewirkt, verzweifelt und ratlos. Er habe sich angespannt und traurig gezeigt. Er habe berichtet, in den letzten Monaten vermehrt Stimmen von verstorbenen Menschen zu hören sowie Flashbacks und Intrusionen zu haben. An weiteren Symptomen habe er ein Engegefühl in der Brust, Panikattacken, massive Schreckhaftigkeit, Konzentrationsstörungen, Leere-Gefühl, innere Unruhe, Angst und Schlafstörungen berichtet. Er habe wiederholte Alpträume, bei denen er die berichtete Kriegszeit wiedererlebe. Hinweise auf einen Kausalzusammenhang zwischen den erlittenen Traumatisierungen und der aktuellen Symptomatik liefere der inhaltliche Bezug, die Triggerbarkeit durch Berichterstattung von Kriegsgeschehnissen, sowie die beobachtbare Zunahme einer Anspannung und Belastung während des Gesprächs (u.a. Stottern und Zittern). Aktuell sei beim Kläger eine latente Suizidalität zu verzeichnen.

Die Diagnosen einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung und einer rezidivierenden depressiven Störung seien nach einem strukturierten klinischen Interview (SKID 1), den Kriterien des DSM-5 (Stellungnahme vom ■■■■.2014) sowie ICD-10 (Stellungnahme vom ■■■■.2018) gestellt worden. Der Kläger habe ein traumatisierendes Ereignis erlebt, indem er als Kleinkind in Aserbaidschan während der Austreibung des armenischen Volkes gesehen habe, wie Menschen getötet worden seien. 2014 habe er in der Region Lugansk in der Ukraine Bombenanschläge bzw. einen Beschuss der Ortschaft, in der er damals gelebt habe, bei einem Vormarsch von Soldaten und Panzern erlebt (Stellungnahme vom ■■■■.2014,

Entlassungsbrief vom [REDACTED].2014, Stellungnahme vom [REDACTED].2018). Das psychologisch-traumatologische Gutachten vom [REDACTED].2015 bestätigt auf Grundlage ähnlich beschriebener Ereignisse und eines diagnostischen Gesprächs, eines strukturierten klinischen Interviews DSM-IV für PTBS (SKID-PTBS) und des Beck-Depressions-Inventars (BDI) die Diagnose der posttraumatischen Belastungsstörung und der (damals mittelgradigen) depressiven Episode. Der vom Kläger geschilderte Beschwerdeverlauf sei aus ärztlicher Sicht schlüssig.

Das nach einem sechseinhalbstündigen Untersuchungstermin am [REDACTED].2015 erstellte psychologisch-traumatologische Gutachten stuft die Angaben des Klägers vor dem Hintergrund verschiedener seiner Aussagetüchtigkeit beschränkender Faktoren als glaubhaft ein (S. 26 ff., 41 des Gutachtens). Dieser nachvollziehbaren Einschätzung folgt das Gericht und ist angesichts der Schilderung der Ereignisse im Jahr 1987 und 2014 gegenüber dem Psychologen (S. 18 ff. des Gutachtens), des geringen Bildungsniveaus (S. 20 des Gutachtens) und des Gesundheitszustands des Klägers ebenfalls davon überzeugt, dass er als Kind ein traumatisierendes Ereignis erlebt hat, das sich später aktualisiert hat. Dass die Angaben des Klägers zu Behandlungen in der Ukraine im Kindesalter im Detail widersprüchlich sind (ambulante Behandlungen laut S. 16 und 44 des Gutachtens; stationär-psychiatrische Behandlungen laut Entlassungsbrief vom [REDACTED].2014) und der Kläger in der Anhörung beim Bundesamt kaum von den Lebensumständen in der Ukraine berichten konnte, steht dem nicht entscheidend entgegen.

Weiter heißt es in der aktuellen ärztlichen Stellungnahme vom [REDACTED].2018, der Kläger lebe sozial zurückgezogen, sei antriebs-, lust- und freudlos. Der Nachtschlaf sei nur mit Medikation möglich. Die Beschwerden, die seit mehr als vier Jahren andauern würden, hätten negative Auswirkungen auf seine Lebensqualität. Es erfolge eine umfangreiche Medikation mit aktuell Quetiapin ret. 700 mg, Sertralin 50 mg (zuvor: Citalopram 10 mg bzw. Escitalopram 10 mg), Biperiden 4 mg, Lorazepam 4 mg und Haloperidol 10 mg täglich. Die Verordnungen seien seit 2015 im Wesentlichen unverändert. Trotzdem zeige sich ein instabiler Zustand des Klägers mit häufigen Dekompensationen. Die im Raum stehende Abschiebung führe zu einer beginnenden Retraumatisierung. Nach ärztlicher Einschätzung werde der Kläger eine Rückführung nach Armenien, Aserbaidschan oder in die Ukraine und die damit verbundenen veränderten Lebensumstände nicht verkraften (Stellungnahme vom [REDACTED].2018). In Ländern, wo der Kläger traumatisierende Erlebnisse gemacht habe, sei eine Behandlung äußerst ungünstig und kontraindiziert (Stellungnahme vom [REDACTED].2017, S. 3). Der Kläger bedürfe dringend einer sicheren psychosozialen Umgebung und intensiver psychiatrisch-psychotherapeutischer Maßnahmen. Anderenfalls sei eine weitere Dekompensation in akute Suizidalität höchstwahrscheinlich.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger zu der nach den fachärztlichen Stellungnahmen erforderlichen medizinischen Versorgung in Armenien auf Grund seiner individuellen finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse keinen Zugang haben wird.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist die primäre medizinische Versorgung in Armenien grundsätzlich kostenfrei. Kostenpflichtige ärztliche Behandlungen oder private Krankenversicherungen sind für viele Menschen nicht bezahlbar. Ein Grundproblem der staatlichen medizinischen Fürsorge ist die nach wie vor bestehende Korruption auf allen Ebenen. Die Behandlung von posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) und Depressionen ist jedenfalls in Eriwan auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt für armenische Staatsbürger kostenlos (Lagebericht des Auswärtigen Amtes 2018, S. 19; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) der Republik Österreich vom

15.01.2018, S. 4, 38 f.; Stellungnahme der Korrespondenzärztin Dr. Petrosyan vom 03.08.2018, Antwort 3 A). Problematisch ist die Verfügbarkeit von Medikamenten. Nicht immer sind alle Präparate vorhanden (Lagebericht S. 19).

Wegen der weiterhin bestehenden Korruption spricht viel dafür, dass eine PTBS-Behandlung in Armenien zwar auf dem Papier kostenlos erfolgt, Patienten jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit „Zuzahlungen“ in unbekannter Höhe leisten müssen. Deren Finanzierung dürfte dem Kläger, der über keine Schul- und Berufsausbildung verfügt, schwerfallen. Dies gilt auch dann, wenn man eine mögliche finanzielle Unterstützung durch seine Lebensgefährtin berücksichtigt. Verwandte in Armenien hat der Kläger nach eigenen Angaben nicht. In Armenien lebt knapp ein Drittel der Bevölkerung unterhalb des Existenzminimums in Höhe von monatlich ca. 60.000 armenischen Dram (AMD) (bei einem Kurs von 590 Dram / 1 Euro im Februar 2018 ca. 102 Euro, Lagebericht S. 18).

Jedenfalls ist für den Kläger in Armenien der Zugang zur der erforderlichen medikamentösen Versorgung nicht gewährleistet. Er wird derzeit u.a. mit dem sedierend wirkenden Neuroleptikum (vgl. Pschyrembel online) Quetiapin behandelt. Dieses Medikament kostet in der vom Kläger benötigten Dosis ausweislich der Stellungnahme der armenischen Korrespondenzärztin [REDACTED] vom [REDACTED] 08.2018 monatlich 42.490 AMD. Eine kostenlose Abgabe dieses Medikaments nicht gewährleistet, weil es oder ein Generikum nicht in der armenischen Liste der erforderlichen Medikamente (sog. NEDL - National Essential Drug List) aufgeführt ist. Auch bei anderen auf die Psyche wirkenden Medikamenten, wie sie der Kläger einnimmt, kann die regelmäßige kostenlose Versorgung unterbrochen sein, so dass Patienten sie privat in Apotheken auf Rezept kaufen müssen. Dass der Kläger bei der wirtschaftlich in Armenien schwierigen und seiner persönlichen krankheitsbedingten Situation die Kosten insbesondere des Neuroleptikums Quetiapin neben seinem übrigen Lebensunterhalt und ggf. verlangten „informellen Zuzahlungen“ tragen kann, erscheint dem Gericht ausgeschlossen. Auf Grund der ärztlichen Stellungnahmen ist aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ohne Fortsetzung der psychiatrischen Behandlung zeitnah eine akute Suizidalität eintritt.

Die Frage einer Retraumatisierung durch eine Abschiebung nach Armenien lässt das Gericht deshalb dahinstehen.

Da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht, ist auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2 VwGO, soweit die Klage zurückgenommen wurde und im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO. Dies rechtfertigt die aus dem Tenor ersichtliche Kostenteilung. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Worthmann

Beglaubigt  
Göttingen, 27.09.2018

- elektronisch signiert -  
Strecker  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle